

Pilotprojekt „Rehwild ohne behördlichen Abschussplan“

Die Obere Jagdbehörde hat mit Allgemeinverfügungen in den Projektgebieten des Pilotprojektes „Rehwild ohne behördlichen Abschussplan, S. (Seite des Beitrages der FJW zu ergänzen), aufgrund des § 22 Abs. 14 LJG-NRW die Jagdausübungsberechtigten von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 LJG-NRW wie folgt befreit:

I. Gemäß § 22 Abs. 14 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV.NRW. S. 622), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), werden die Jagdausübungsberechtigten in dem Gebiet des Kreises Höxter, Kleve, Warendorf, des Rhein-Sieg-Kreises, des Hochsauerlandkreises und der Stadt Bonn für die Zeit vom 01.04.2008 bis zum 31.03.2011 von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 LJG-NRW entbunden. Die Entbindung gilt ausschließlich für die Abschussplanung für Rehwild.

II. Diese Allgemeinverfügung erfolgt unter der Bedingung, dass der Jagdausübungsberechtigte und bei verpachteten Jagdbezirken der Verpächter der Entbindung nicht widerspricht. Ein Widerspruch ist schriftlich bei der zuständigen Unteren Jagdbehörde zu erheben.

Begründung

Gem. § 22 Abs. 1 LJG-NRW hat der Jagdausübungsberechtigte der Unteren Jagdbehörde einen Abschussplan für Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht, bei männlichem Schalenwild auch nach Klassen, einzureichen. Der Abschussplan ist jeweils zum 1. April des Jahres, in dem der bisherige Abschussplan ausläuft, einzureichen.

Nach § 22 Abs. 2 LJG-NRW wird der Abschussplan für Rehwild mit einer Geltungsdauer von drei Jagdjahren bestätigt oder festgesetzt. Beim Abschussplan für Rehwild ist in der Regel ein Drittel des Gesamtabschlusses jährlich zu erfüllen. Abweichungen bis zu 30 v.H. im einzelnen Jahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschlusses auszugleichen.

Nach § 22 Abs. 14 LJG-NRW kann die Obere Jagdbehörde zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke befristete Ausnahmen von der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn dadurch eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur nicht zu befürchten ist und die Jagdausübungsberechtigten und bei verpachteten Jagdbezirken die Verpächter zugestimmt haben.

Im Rahmen eines wissenschaftlichen Pilotprojekts soll über drei Jagdjahre in den Kreisen Höxter, Kleve, Warendorf, dem Rhein-Sieg-Kreis, dem Hochsauerlandkreis und der Stadt Bonn untersucht werden, wie sich eine Bejagung des Rehwildes ohne behördlichen Abschussplan auf den Rehwildbestand und die Wildschadenssituation auswirkt. Hierzu ist es erforderlich, dass die Obere Jagdbehörde die Jagdausübungsberechtigten von den

Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und 2 LJG-NRW entbindet. Eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur ist nicht zu befürchten, zumal einer übermäßigen Vermehrung oder einer zu starken Reduktion des Rehwildes durch Anordnungen der Unteren Jagdbehörde nach § 27 oder nach § 21 Abs. 3 Bundesjagdgesetz entgegengetreten werden kann.

Die Entbindung von der Verpflichtung, das Rehwild nach behördlichem Abschussplan zu jagen, gilt, solange der Jagdausübungsberechtigte oder Verpächter des Jagdbezirks/Reviers nicht widersprochen hat. Diese Regelung ist erforderlich, da die Entbindung das Vertragsverhältnis zwischen Jagdausübungsberechtigtem und Verpächter berühren kann.

Die Projektdauer von drei Jagdjahren ist erforderlich, um zu statistisch aussagekräftigen Daten zu kommen.

Hinweise:

I. Ziel des Versuches

Es soll geprüft werden, welche Konsequenzen der Verzicht auf die behördliche Abschussplanung hat. Hierzu werden die Auswirkungen einer Bejagung ohne behördlichen Abschussplan auf den Rehwildbestand untersucht.

II. Ablauf

Die Untersuchung beginnt 2008 und endet 2011. Private Absprachen und Regelungen vor Ort sollen auch im Rahmen des Projektes wie bisher fortgeführt werden. Im Übrigen wird der Revierinhaber das Rehwild eigenverantwortlich bejagen.

Grundlage der Auswertung sind die genaue Streckenerfassung durch die Kreise und die Stadt Bonn, Pflichthegeschauen und die Forstliche Stellungnahme.

Basis zur Auswertung der Strecken sind in Übereinstimmung mit § 22 Abs. 7, 9 und 10 LJG-NRW das Führen der Streckenliste, die Abgabe der Streckenmeldung und das Vorzeigen der Gehörne und Unterkiefer der Böcke durch die Jagdausübungsberechtigten.

III. Auswertung

Die entscheidende Grundlage für die Auswertung ist die Durchführung einer jährlichen Pflichthegeschau. Die Forstliche Stellungnahme wird in den Pilotprojektkreisen und der Stadt Bonn nicht im Jahr 2010, sondern 2011 durchgeführt. Die Grunddatenerhebung erfolgt durch die jeweiligen Kreise und die Stadt Bonn. Die Auswertungen und Interpretationen erfolgen durch die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung NRW. Die wildbiologische Auswertung liefert eine Basis auch für die politische Bewertung.